



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Kiel

Kiel, 11.04.2013

ERLAUBNIS

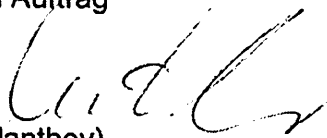
zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

jobfactory
Personalservice GmbH
Am Leipziger Turm 5 - 7
06108 Halle

die seit 23.06.1998 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 24.06.2005 unbefristet erteilt.

Im Auftrag


(Manthey)



Arbeitnehmerüberlassung in Betrieben des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.